

2019 JAHRESBERICHT

ZUSAMMENARBEIT FÜR EINE STÄRKUNG DER RECHTE

ZUSAMMENFASSUNG



2019 Jahresbericht – Zusammenfassung

**ZUSAMMENARBEIT FÜR
EINE STÄRKUNG
DER RECHTE**



Vorwort

Der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) hat die Aufgabe, die einheitliche Anwendung der Datenschutzvorschriften im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sicherzustellen. Dies ist in der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verankert, mit der eine neue Ära in Bezug auf die Wahrung der Rechte betroffener Personen eingeläutet wurde.

Die DSGVO ist nicht nur insofern wertvoll, als sie einen harmonisierten Rechtsrahmen für den Datenschutz im gesamten EWR geschaffen hat, mit dem die Befugnisse der nationalen Datenschutzbehörden ausgebaut und gestärkt wurden. Das Inkrafttreten der DSGVO hat ferner dazu beigetragen, dass Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen gleichermaßen ein stärkeres Bewusstsein für den Datenschutz entwickeln. Angesichts der zunehmenden Präsenz datenabhängiger Technologien in fast allen Lebensbereichen ist dies wichtiger denn je.

Mit Blick auf den bevorstehenden zweiten Jahrestag des Inkrafttretens der DSGVO bin ich davon überzeugt, dass aus der Zusammenarbeit zwischen den Datenschutzbehörden des EWR eine gemeinsame Datenschutzkultur hervorgehen wird. Einige Herausforderungen bleiben, doch der EDSA arbeitet an Lösungen, auch diese zu überwinden und sicherzustellen, dass die wichtigsten Verfahrenskonzepte für die Zusammenarbeit einheitlich angewandt werden.

Der EDSA trägt zur einheitlichen Auslegung der DSGVO bei, indem er Leitlinien und Stellungnahmen verabschiedet. Im Jahr 2019 hat er fünf neue Leitlinien zu Themen wie dem Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche

Voreinstellungen und dem Recht auf Vergessenwerden sowie zwei Leitlinien in ihrer endgültigen Fassung nach der Konsultation verabschiedet. Der EDSA hat ferner 16 Stellungnahmen im Rahmen des Kohärenzverfahrens verabschiedet, die unter anderem Datenschutz-Folgenabschätzungen, Akkreditierungsanforderungen für Stellen zur Überwachung der Einhaltung von Verhaltensregeln sowie das Zusammenspiel zwischen der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation und der DSGVO betreffen.

Möglich wurde dies dank der unermüdlichen Anstrengungen aller Beteiligten innerhalb des EDSA sowie der stärkeren Mitwirkung und des verstärkten Engagements seiner Interessenvertreter bei Veranstaltungen, Workshops und Umfragen.

Der EDSA freut sich auf das kommende Jahr und ist bereit, die offenen Punkte seines zweijährigen Arbeitsprogramms anzugehen. Er wird weitere Leitlinien annehmen, die Zusammenarbeit bei der grenzübergreifenden Vorschriftendurchsetzung fördern und die gesetzgebenden Organe der EU in Datenschutzfragen beraten.

Immer mehr Länder außerhalb der EU nehmen Datenschutzvorschriften an. Oftmals stützen sie sich dabei auf die Grundprinzipien der DSGVO. Ich bin zuversichtlich, dass der Schutz der Rechte betroffener Personen in nicht allzu ferner Zukunft zum globalen Standard wird. Damit wird der Grundstein für sicherere Datenströme und mehr Transparenz sowie ein größeres Vertrauen in die Rechtsstaatlichkeit gelegt.

Andrea Jelinek

Vorsitzende des Europäischen Datenschutzausschusses

2



2019 ein Überblick

2.1. GESCHÄFTSORDNUNG

Die [Geschäftsordnung](#) (Rules of Procedure) enthält die wichtigsten Verfahrensvorschriften für den EDSA; sie wurde in der ersten Plenarsitzung am 25. Mai 2018 angenommen.

2019 hat der EDSA eine überarbeitete Fassung der Artikel 8, 10, 22 und 24 seiner Geschäftsordnung verabschiedet, um die Voraussetzungen für die Gewährung des Beobachterstatus, die Verfahrensweisen für die Annahme von Stellungnahmen und die Abstimmungsverfahren in den Plenarsitzungen des EDSA zu präzisieren.

Des Weiteren hat der EDSA den neuen Artikel 37 seiner Geschäftsordnung verabschiedet, mit dem ein Ausschuss eingesetzt wird, der eine koordinierte Beaufsichtigung von Datenverarbeitungen durch große Informationssysteme in

den EU-Institutionen sowie den Organen, Einrichtungen und Agenturen der EU gewährleisten soll.

Im Jahr 2019 war der Ausschuss für die koordinierte Überwachung des Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) und von Eurojust zuständig. Im Jahr 2020 wird diese Zuständigkeit auf die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSa) ausgeweitet werden. Im weiteren Verlauf wird dem Ausschuss schrittweise die gesamte koordinierte Überwachung großer Informationssysteme der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU übertragen werden.

2.2. DAS SEKRETARIAT DES EDSA

Das Sekretariat des EDSA stellt sicher, dass alle Tätigkeiten des EDSA mit dem für den EDSA als Einrichtung der EU

geltenden Rechtsrahmen und mit seiner Geschäftsordnung im Einklang stehen. Es ist der wichtigste Verfasser von Kohärenzstellungnahmen und -beschlüssen und dient als institutionelles „Gedächtnis“, indem es langfristig die Kohärenz der Dokumente gewährleistet. Des Weiteren ist es Aufgabe des Sekretariates, die faire und effektive Beschlussfassung des EDSA zu erleichtern und eine klare und kohärente Kommunikation sicherzustellen.

Im Rahmen seiner Unterstützungstätigkeiten hat das Sekretariat des EDSA IT-Lösungen entwickelt, die eine wirksame und sichere Kommunikation zwischen den Mitgliedern des EDSA ermöglichen, darunter das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI).

Im Jahr 2019 hat das Sekretariat des EDSA elf Plenarsitzungen und 90 Sitzungen von Fachuntergruppen organisiert. Die verschiedenen Fachuntergruppen konzentrieren sich auf konkrete Bereiche des Datenschutzes und unterstützen den EDSA bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Schließlich unterstützt das Sekretariat des EDSA die Vorsitzende bei der Vorbereitung und dem Vorsitz der Plenarsitzungen, sowie bei ihren Redebeiträgen.

2.3. TÄTIGKEITEN DES EDSA IM JAHR 2019

2.3.1. Allgemeine Leitlinien

Der EDSA hat im Jahr 2019 **fünf neue Leitlinien** verabschiedet, mit denen eine Reihe von Bestimmungen der DSGVO präzisiert werden sollen. Die verabschiedeten Leitlinien betrafen Verhaltensregeln und Überwachungsstellen auf nationaler und auf europäischer Ebene sowie Präzisierungen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten in bestimmten Fällen (insbesondere bei der Bereitstellung von Online-Diensten über Videogeräte), die Grundsätze des Datenschutzes durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen und das Recht auf Vergessenwerden durch Suchmaschinen.

Darüber hinaus hat der EDSA im Jahr 2018 **drei Leitlinien**

verabschiedet und im Jahr 2019 im Anschluss an öffentliche Konsultationen in ihrer endgültigen Fassung gebilligt. Diese Leitlinien präzisieren die Akkreditierungs- und Zertifizierungskriterien und den räumlichen Anwendungsbereich der DSGVO.

Der EDSA hat auch eine [Empfehlung](#) zu dem vom Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) erstellten Entwurf einer Liste der Verarbeitungsvorgänge, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) durchzuführen ist, vorgelegt.

2.3.2. Kohärenzstellungnahmen

Um die einheitliche Anwendung der DSGVO in Fällen mit grenzüberschreitenden Auswirkungen sicherzustellen, gibt der EDSA **Kohärenzstellungnahmen** ab. Die zuständige Aufsichtsbehörde muss der Stellungnahme so weit wie möglich Rechnung tragen.

Im Jahr 2019 hat der EDSA [16 Kohärenzstellungnahmen](#) verabschiedet. Acht davon betrafen die von den zuständigen Aufsichtsbehörden vorgelegten Entwürfe von Listen der Verarbeitungsvorgänge, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist bzw. die davon ausgenommen sind. Die verbleibenden Stellungnahmen betrafen die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen Finanzaufsichtsbehörden im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und Finanzaufsichtsbehörden außerhalb des EWR und das Zusammenspiel zwischen der ePrivacy-Richtlinie und der DSGVO, sowie die Präzisierung von Standardvertragsklauseln, verbindlichen internen Datenschutzvorschriften, Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörden und Akkreditierungsanforderungen an eine Stelle für die Überwachung der Einhaltung von Verhaltensregeln.

Der EDSA fungiert auch als Streitbeilegungsstelle und erlässt **verbindliche Beschlüsse**. Seit dem 25. Mai 2018 wurde jedoch kein Streitbeilegungsverfahren eingeleitet. Dies lässt darauf schließen, dass die Aufsichtsbehörden bisher in

allen aktuellen grenzüberschreitenden Fällen einen Konsens erzielen konnten.

2.3.3. Legislative Konsultation

Der EDSA berät die Europäische Kommission in allen Fragen, die mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängen, einschließlich der Angemessenheit der Datenschutzniveaus in Drittländern oder internationalen Organisationen. 2019 veröffentlichte der EDSA Berichte über die [zweite](#) und die [dritte jährliche Überprüfung](#) der Entscheidung über die Angemessenheit des EU-US-Datenschutzschilds („Privacy Shield“). Diese Überprüfung wird von der Europäischen Kommission durchgeführt, um die Zuverlässigkeit und die praktische Umsetzung zu beurteilen.

Darüber hinaus veröffentlichte der EDSA eine [Stellungnahme](#) zum Zusammenspiel der Verordnung über klinische Prüfungen und der Datenschutz-Grundverordnung, die von der Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (GD SANTE) der Europäischen Kommission in Auftrag gegeben wurde.

Der EDSA unterliegt hinsichtlich der legislativen Konsultation ferner Artikel 42 der [Verordnung \(EU\) 2018/1725](#). Auf dieser Grundlage koordinieren der EDSB und der EDSA ihre Arbeit im Hinblick auf eine **gemeinsame Stellungnahme**. Der EDSA und der EDSB haben 2019 eine [gemeinsame Stellungnahme](#) zu den Datenschutzaspekten der digitalen Dienstleistungsinfrastruktur für elektronische Gesundheitsdienste verabschiedet. Diese Stellungnahme erfolgte ebenfalls auf Ersuchen der GD SANTE.

Der EDSA hat darüber hinaus auf eigene Initiative eine [Erklärung](#) zum Entwurf der ePrivacy-Verordnung angenommen und einen eigenen [Beitrag](#) zu den Datenschutzaspekten des Budapester Übereinkommens über Computerkriminalität veröffentlicht.

2.3.4. Andere Dokumente

2019 hat der EDSA **zwei Erklärungen** verabschiedet. Die [erste Erklärung](#) betraf das US-amerikanische-Gesetz über die Steuerehrlichkeit in Bezug auf Auslandskonten (Foreign Account Tax Compliance Act - FATCA) und schloss an die vom Europäischen Parlament verabschiedete Entschließung über die nachteiligen Auswirkungen dieses Gesetzes auf

EU-Bürger an. Die [zweite Erklärung](#) betraf die Verwendung personenbezogener Daten im Rahmen politischer Kampagnen im Lichte der Wahlen zum Europäischen Parlament 2019 und anderer Wahlen in der EU und weltweit.

Bezüglich datenschutzrechtlicher Fragen im Falle eines unregulierten Brexit hat der EDSA **zwei Informationsvermerke** verabschiedet. Dabei handelte es sich zum einen um Hinweise zur [Übermittlung von Daten](#) nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zwischen dem EWR und dem Vereinigten Königreich und zum anderen um einen Informationsvermerk über [verbindliche unternehmensinterne Datenschutzregeln von Unternehmen](#), deren federführende Aufsichtsbehörde das ICO ist.

Auf Ersuchen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des Europäischen Parlaments (LIBE) hat der EDSA den [LIBE-Bericht über die Umsetzung der DSGVO](#) veröffentlicht. Dieser enthält eine Zusammenfassung der Umsetzung und Durchsetzung der DSGVO und befasst sich sowohl mit dem Verfahren der Zusammenarbeit als auch mit den im Rahmen des Kohärenzverfahrens ergangenen Beschlüssen.

Der Vorsitz des EDSA äußerte sich am 9. Juli 2019 vor dem Gerichtshof der Europäischen Union, der eine mündliche Anhörung in der [Rechtssache C-311/18 \(Facebook Ireland/Schrems\)](#) angesetzt hatte.

2.4. KONSULTATIONEN

Im Nachgang zur vorläufigen Annahme von Leitlinien führt der EDSA jeweils **öffentliche Konsultationen** durch, um die Ansichten und Anliegen aller Interessenträger und Bürger zu hören. Im Jahr 2019 leitete der EDSA [fünf Konsultationen](#) zu seinen Leitlinien zu Verhaltensregeln, zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Online-Diensten und Video-Geräten, zum Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen sowie zum Recht auf Vergessenwerden ein.

Der EDSA organisiert **Veranstaltungen für Interessensvertreter**, um Ansichten zu zentralen Fragen einzuholen und Informationen für die Ausarbeitung künftiger

Leitlinien zu sammeln. Im Jahr 2019 organisierte der EDSA drei solche Veranstaltungen, die sich mit der überarbeiteten Richtlinie über Zahlungsdienste (PDS2), der Umsetzung der Konzepte und Zuständigkeiten für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter sowie den Rechten betroffener Personen befassten.

Im Rahmen der (durch Artikel 71 Absatz 2 DSGVO vorgeschriebenen) jährlichen Überprüfung der Tätigkeiten des EDSA wurde das zweite Jahr in Folge eine **Umfrage unter Interessensvertreter** durchgeführt. Die Umfrage befasste sich schwerpunktmäßig mit dem Inhalt der Leitlinien des EDSA und dem Verfahren für deren Annahme. Sie zielte darauf ab, in Erfahrung zu bringen, wie hilfreich die Leitlinien für die Interessensvertreter sind und welchen praktischen Nutzen sie in Bezug auf die Auslegung der Bestimmungen der DSGVO bieten.

Befragt wurden Organisationen und Einzelunternehmen aus den Bereichen des Finanz-, Banken- und Versicherungssektors, des Groß- und Einzelhandels, der Informationstechnologien, des Gesundheits- und Sozialwesens und der Grundrechte. Der Großteil der Befragten ist in Europa niedergelassen, und mehr als 60 % der Teilnehmenden waren kleine Unternehmen.

64 % der befragten Interessenträger sahen die Leitlinien als nützlich an und 46 % betrachteten sie als hinreichend pragmatisch. Fast 80 % befanden die Leitlinien für leicht zugänglich (2018: 64 %). Weitere positive Rückmeldungen bezogen sich auf die Praxisbeispiele in den Leitlinien und die breite Anwendbarkeit, die einer nationalen Fragmentierung entgegenwirken.

Die Befragten sprachen sich dafür aus, die Arbeiten zur Auslegung der DSGVO weiterzuführen und unter anderem das Verhältnis zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter sowie die Rechtsgrundlage für das berechnete Interesse zu präzisieren. Für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) stellt die Einhaltung der DSGVO nach wie vor eine Herausforderung dar, doch die Interessensvertreter wiesen darauf hin, dass die Leitlinien des EDSA die Anwendung erleichtern. Insgesamt bewerteten 40 % der Interessenträger das Konsultationsverfahren als angemessen bis zufriedenstellend.

2.5. TÄTIGKEITEN DER AUFSICHTSBEHÖRDEN IM JAHR 2019

Nach der DSGVO arbeiten die Aufsichtsbehörden des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und der Mitgliedstaaten eng zusammen, um zu gewährleisten, dass die Datenschutzrechte von Personen im ganzen EWR einheitlich geschützt werden. Eine Aufgabe der Aufsichtsbehörden besteht darin, sich gegenseitig zu unterstützen und die Entscheidungsfindung in Datenschutzfällen mit grenzüberschreitender Dimension zu koordinieren.

Für den Berichtszeitraum ermittelten die Aufsichtsbehörden gewisse Herausforderungen hinsichtlich der Umsetzung der Verfahren für die Zusammenarbeit und des Kohärenzverfahrens. So wurde insbesondere festgestellt, dass sich die unterschiedlichen nationalen Verfahrensvorschriften aufgrund der verschiedenen Beschwerdeverfahren, der Position der Parteien im Verfahren, der Zulassungskriterien, der Verfahrensdauer, der Fristen usw. auf die Verfahren für die Zusammenarbeit auswirken.

Darüber hinaus hängt die wirksame Ausführung der den Aufsichtsbehörden durch die DSGVO übertragenen Befugnisse und Aufgaben weitgehend von den ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen ab. Dies gilt insbesondere für das „One-Stop-Shop“-Verfahren, dessen Erfolg vom Zeit- und Arbeitsaufwand der Aufsichtsbehörden für jeden Einzelfall und für die Zusammenarbeit abhängig ist.

Trotz dieser Herausforderungen ist der EDSA überzeugt, dass die Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden zu einer gemeinsamen Datenschutzkultur und einheitlichen Regelwerk hat sich für die Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter im EWR als vorteilhaft erwiesen, da es zu mehr Rechtssicherheit geführt hat. Es kommt auch Einzelpersonen zugute, deren Rechte als betroffene Personen gestärkt wurden.

Seit Inkrafttreten der DSGVO gab es 807 grenzübergreifende Verfahren der Zusammenarbeit im Binnenmarkt-Informationssystem, 585 davon wurden 2019 eingeleitet.

425 dieser Verfahren gingen auf eine Beschwerde zurück, während die übrigen Verfahren aus anderen Gründen, wie Untersuchungen, rechtlichen Pflichten oder Medienberichten, eingeleitet wurden.

Das **One-Stop-Shop-Verfahren** erfordert die Kooperation der federführenden Aufsichtsbehörde mit den betroffenen Aufsichtsbehörden. Die federführende Aufsichtsbehörde leitet die Untersuchung und spielt ferner eine Schlüsselrolle dabei, einen Konsens zwischen den betroffenen Aufsichtsbehörden herbeizuführen. Zusätzlich trägt sie zur Erreichung einer gemeinsamen Entscheidung hinsichtlich des Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters bei. Ende 2019 waren 142 One-Stop-Shop-Verfahren anhängig, die von den Aufsichtsbehörden eingeleitet wurden; 79 davon mündeten in einer abschließenden Entscheidung.

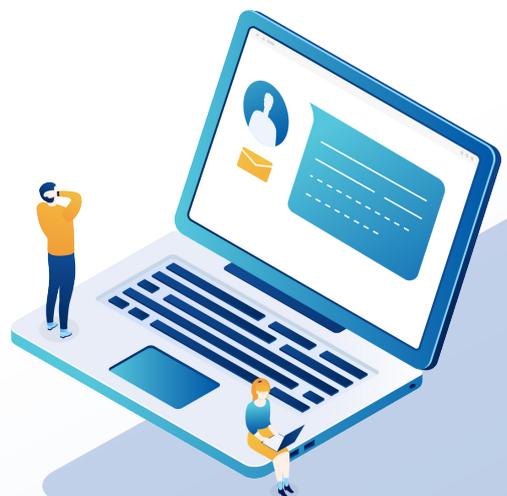
Nach dem **Verfahren der gegenseitigen Amtshilfe** können Aufsichtsbehörden einander um Informationen oder andere Maßnahmen für eine wirksame Zusammenarbeit ersuchen, darunter vorherige Genehmigungen und Untersuchungen. Seit dem 25. Mai 2018 wurden 2542 Amtshilfeverfahren eingeleitet. Bei der überwiegenden Mehrheit dieser Verfahren (2427) handelte es sich um informelle Konsultationsverfahren;

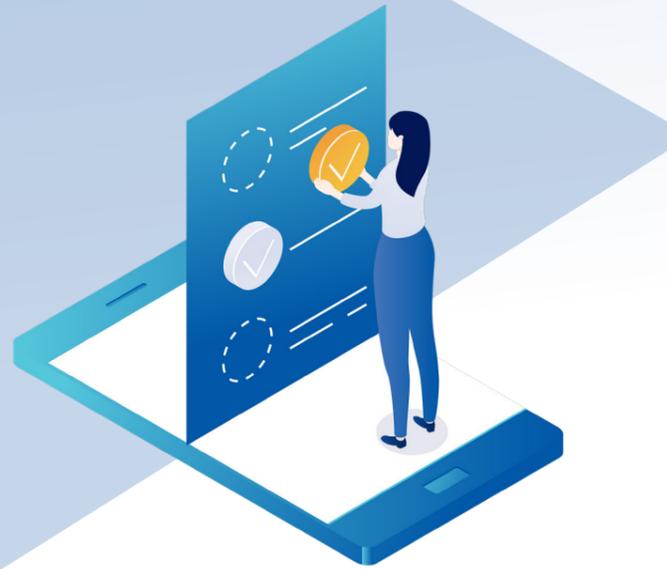
115 betrafen förmliche Ersuchen.

Im Jahr 2019 wurden von den Aufsichtsbehörden keine **gemeinsamen Maßnahmen** durchgeführt.

Nach Maßgabe der DSGVO stehen den nationalen Aufsichtsbehörden verschiedene Abhilfemaßnahmen zur Verfügung. Im Jahr 2019 ermittelten die Aufsichtsbehörden eine Reihe von **Verstößen gegen die DSGVO** und nahmen ihre Abhilfebefugnisse entsprechend wahr.

Die Verstöße umfassten unter anderem die Nichtumsetzung von Bestimmungen wie dem Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen, dem Recht auf Auskunft oder dem Recht auf Löschung. In vielen Fällen mangelte es an geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes, wodurch es zu Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten kam. Verschiedene erhebliche Vorkommnisse betrafen die Verarbeitung besonderer personenbezogener Daten wie politische Meinungen, Kreditinformationen oder biometrische Daten. Entsprechende Geldbußen wurden sowohl gegen Institutionen des privaten als auch des öffentlichen Sektors verhängt.





Der EDSA möchte zudem seine bestehenden Beziehungen zu Interessenvertretern vertiefen und neue Beziehungen knüpfen. Die EDSA-Mitglieder sowie die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des EDSA werden weiterhin an einschlägigen Konferenzen teilnehmen und Redebeiträge verfassen.

Das Sekretariat des EDSA wird weiterhin für ein einheitliches Kommunikationskonzept sorgen. Dazu gehört auch, durch die Präsenz des EDSA in den sozialen Medien die Öffentlichkeit stärker an seinen Tätigkeiten zu beteiligen und die Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden zu verbessern. Zu diesem Zweck wird der EDSA die Vernetzung der Presse- und Kommunikationsbeauftragten der Aufsichtsbehörden weiter pflegen und intensivieren.

Wichtigste Ziele für 2020

Bis Jahresende 2019, dem Ende der ersten Hälfte der Umsetzung seines [Arbeitsplans](#), hatte der EDSA wesentliche Fortschritte bei der Verwirklichung seiner erklärten Ziele erzielt und ist nun auf dem Weg, diese in seinem zweiten Arbeitsjahr zu erfüllen.

Im Jahr 2020 wird sich der EDSA auf die Ausarbeitung von Leitlinien für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter, die Rechte betroffener Personen und die Auslegung des Begriffs „berechtigtes Interesse“ konzentrieren. Er wird seine Arbeit im Zusammenhang mit fortschrittlichen Technologien wie vernetzten Fahrzeugen, Blockchain, künstlicher Intelligenz und digitalen Assistenten intensivieren.

Der EDSA wird die Europäische Kommission weiterhin in relevanten Bereichen beraten, etwa bei grenzüberschreitenden Anträgen auf Datenzugang im Zusammenhang mit elektronischen Beweismitteln, bei der Überarbeitung oder dem Erlass von Angemessenheitsbeschlüssen für Datenübermittlungen in Drittländer oder bei einer möglichen Überarbeitung des Abkommens zwischen der EU und Kanada über Fluggastdatensätze (PNR).

Über die im Arbeitsplan skizzierten Arbeiten hinaus wird der EDSA im Jahr 2020 auf eigene Initiative und nach Konsultation der Europäischen Kommission Leitlinien im Zusammenhang mit der Bekämpfung von COVID-19 ausarbeiten.



Kontakt Daten

Postanschrift:

Rue Wiertz 60, B-1047 Brüssel, Belgien

Büroanschrift:

Rue Montoyer 30, B-1000 Brüssel, Belgien

E-mail:

edpb@edpb.europa.eu



@eu_edpb



eu-edpb



edpb.europa.eu